

EGW **WEIACH**
ELEKTRIZITÄTSGENOSSENSCHAFT

Statuten

der Elektrizitätsgenossenschaft Weiach

gegründet 1912

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 / Art. 2
II.	Mitgliedschaft	
	- Erwerb der Mitgliedschaft	Art. 3
	- Erlöschen der Mitgliedschaft	Art. 4
	- Rechte der Mitglieder	Art. 5
	- Pflichten der Mitglieder	Art. 6
	- Haftung	Art. 7
III.	Organisation	
	- Organe	Art. 8
	- Generalversammlung	Art. 9 - 19
	- Verwaltung	Art. 20 - 26
	- Geschäftsleitung	Art. 27 / 28
	- Revisionsstelle	Art. 29 - 31
IV.	Allgemeine Bestimmungen	
	- Rechnungslegung und Gewinnverteilung	Art. 32
	- Statutenrevision	Art. 33
	- Auflösung und Liquidation	Art. 34 / 35
	- Vorkaufsrecht der Gemeinde Weiach	Art. 36
	- Bekanntmachung und Mitteilungen	Art. 37
	- Schlussbestimmungen	Art. 38 - 39

Allgemeines:

Soweit in diesen Statuten personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form verwendet werden, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Unter dem Namen **EGW** Weiach Elektrizitätsgenossenschaft besteht eine Genossenschaft gemäss Art. 828ff OR mit Sitz in Weiach.

**Firma, Gesellschafts-
Form, Sitz**

Art. 2

Zweck der Genossenschaft ist

Zweck

- Die Abgabe von elektrischer Energie an die Kunden und Mitglieder zu marktgerechten Bedingungen;
- Der Betrieb eines Energieverteilnetzes innerhalb der Gemeinde Weiach;

Die Genossenschaft kann überdies

- ein Verteilnetz für die Übertragung von elektronischen Signalen aller Art innerhalb der Gemeinde Weiach betreiben;
- Grundstücke und Liegenschaften erwerben, halten und veräussern;
- alle Geschäfte und/oder Verträge eingehen, die dazu dienen, direkt oder indirekt den Zweck der Genossenschaft, zu sichern, zu unterstützen und zu fördern;

II. Mitgliedschaft

Art. 3

Erwerb der Mitgliedschaft:

Voraussetzung für die Mitgliedschaft:

Aufnahme

- Wohnhaft im Versorgungsgebiet
- Die Verwaltung kann Auswärtige aufnehmen

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Die Mitgliedschaft ist persönlich und nicht übertragbar.

Die Anmeldung muss schriftlich erfolgen. Die Aufnahme erfolgt durch die Verwaltung.

Anmeldung/Aufnahme

Es werden keine Genossenschaftsanteilscheine ausgegeben.

Anteilscheine

Die Verwaltung führt ein Verzeichnis der Genossenschafter. Dieses kann durch die einzelnen Genossenschafter eingesehen werden.

Genossenschafter-Verzeichnis

Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 4

Die Mitgliedschaft erlischt:

Erlöschen

- durch schriftlich erklärten Austritt;
- durch Tod;
- bei Kollektiv- und Kommanditgesellschaften sowie juristischen Personen auf das Datum des Liquidationsbeschlusses;
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann wegen Verletzung der Genossenschaftsinteressen durch die Verwaltung ausgeschlossen werden (OR Art. 846.1).

Ausschluss

Dem Ausgeschlossenen steht innerhalb einer Frist von drei Monaten die Anrufung des Richters offen.

Ausgeschiedene haben keinerlei Anspruch an das Genossenschaftsvermögen (OR Art. 864.2, Art. 865, Abs. 1).

Rechte der Mitglieder

Art. 5

Die Mitglieder sind berechtigt:

- An der Generalversammlung teilzunehmen und ihr Wahl- und Stimmrecht auszuüben;
- Eigene Anträge zur Traktandierung an der Generalversammlung zu stellen. Diese sind mindestens 6 Wochen vor der Generalversammlung der Verwaltung schriftlich einzureichen.

Stimm- und Wahlrecht

Antragsrecht

Pflichten der Mitglieder

Art. 6

Die Mitglieder haben die Interessen der Genossenschaft zu wahren.

Interessenwahrung

Haftung

Art. 7

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet nur deren Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit und die Nachschusspflicht der Genossenschafter ist ausgeschlossen.

Haftung

III. Organisation

Art. 8

Die Organe der Genossenschaft sind:

Organe

- a) Die Generalversammlung
- b) Die Verwaltung
- c) Die Geschäftsleitung
- d) Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 9

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Genossenschaft. Sie findet ordentlicherweise jährlich einmal bis spätestens sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres statt.

Ordentliche Generalversammlung

Die Verwaltung hat die Einberufung der Generalversammlung mindestens 10 Tage vorher, unter Angabe der Traktanden, bekannt zu geben.

Einberufung

Art. 10

Der Generalversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

*Befugnisse
Generalversammlung*

- a) Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) Wahl der Verwaltung, des Präsidenten und der Revisionsstelle;

- c) Entgegennahme des Geschäftsberichtes der Verwaltung;
- d) Abnahme der Betriebsrechnung und der Bilanz; Entgegennahme des Berichtes der Revisionsstelle;
- e) Beschlussfassung über die Verwendung des Reingewinns;
- f) Entlastung der Verwaltung;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über weitere von der Verwaltung vorgelegte Geschäfte;
- i) Auflösung oder Fusion der Genossenschaft;
- j) Beschlussfassung über Gegenstände, welche der Generalversammlung nach Gesetz oder Statuten vorbehalten ist.

Art. 11

Eine ausserordentliche Generalversammlung findet statt:

- a) Auf Beschluss einer Generalversammlung;
- b) Auf Beschluss der Verwaltung;
- c) Auf Begehren der Revisionsstelle;
- d) Auf schriftliches Begehren des zehnten Teils aller Mitglieder, jedoch mindestens 10 Mitglieder. Die gewünschten Verhandlungsgegenstände sind anzugeben.

Die gesetzliche Befugnis der Revisionsgesellschaft zur Einberufung gemäss Art. 881 OR bleibt vorbehalten.

Art. 12

In den Fällen von Art. 11, lit. a bis d, hat die Einberufung innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Einladung hat unter Bekanntgabe der Traktanden (Art. 882 und 883 OR) schriftlich an die Genossenschafter zu erfolgen.

**Ausserordentliche
Generalversammlung**

Frist

Einladung

Art. 13

Zur Teilnahme an der Generalversammlung ist jeder Genossenschafter berechtigt.

Jeder Genossenschafter hat eine Stimme.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der Verwaltung haben Personen, die in irgendeiner Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht (z.B. Verwaltung, Geschäftsleitung).

Stimmrecht

Ausstand

Art. 14

Ein Genossenschafter kann sich durch nachstehend bezeichnete, handlungsfähige Personen vertreten lassen:

- natürliche Personen durch ein schriftlich bevollmächtigtes Familienmitglied oder einen andern, ebenfalls schriftlich bevollmächtigten Genossenschafter;
- juristische Personen durch einen von der Geschäftsleitung schriftlich bevollmächtigten Delegierten.

Ein Bevollmächtigter kann nicht mehr als einen Genossenschafter vertreten. (Art. 886 OR)

Vertretung

Art. 15

An der Generalversammlung erfolgen die Abstimmungen und Wahlen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Mitglieder die geheime Durchführung verlangt. Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, genügt das Zustandekommen der Beschlüsse und Wahlen das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bei geheimen Abstimmungen stimmt der Präsident mit, bei offenen Abstimmungen nur bei Stimmengleichheit

Abstimmungen und Wahlen

Stichentscheid

Art. 16

Der Präsident, in seiner Abwesenheit der Vizepräsident, leitet die Versammlung. Es wird ein Protokoll geführt. Die Generalversammlung kann auch einen Tagespräsidenten wählen.

Leitung der Generalversammlung

Art. 17

Vor den Verhandlungen sind die Stimmenzähler zu wählen.

Stimmenzähler

Art. 18

An der Generalversammlung darf nur über Geschäfte beschlossen werden, die in der Einladung angekündigt waren. Ausgenommen davon ist ein Antrag zur Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung (Art. 883 OR).

Geschäfte

Art. 19

Die Verwaltung und jeder Genossenschafter können von der Generalversammlung gefasste Beschlüsse, die gegen das Gesetz oder die Statuten verstossen, beim Richter mit Klage gegen die Genossenschaft anfechten (Art. 891 OR).

Anfechtungsklage

Das Anfechtungsrecht erlischt, wenn die Klage nicht spätestens zwei Monate nach der Beschlussfassung angehoben wird.

Verwaltung

Art. 20

Die Verwaltung besteht aus fünf von der Generalversammlung gewählten Genossenschaftern und zwei Mitgliedern des Gemeinderates, welche von letzterem selbst zu bezeichnen sind.

Wählbarkeit

Jeder Genossenschafter ist verpflichtet, eine Wahl in die Verwaltung für wenigstens eine Amtsdauer anzunehmen.

Verpflichtung

Art. 21

Die Verwaltungsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt und sind wieder wählbar.

Amtsdauer

Art. 22

Die Verwaltung konstituiert sich, abgesehen von der Wahl des Präsidenten durch die Generalversammlung, selber.

Konstituierung

Art. 23

In die Befugnis der Verwaltung fallen sämtliche Geschäfte, die die Geschäftsführung mit sich bringt, soweit sie nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

**Geschäfte
Befugnis**

Die Verwaltung versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern. Sie ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfachem Mehr gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident. Über ihre Sitzungen führt die Verwaltung Protokoll.

Beschlussfähigkeit

Art. 24

Die Verwaltung bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen und auch die Art ihrer Zeichnung. Es darf jedoch nur Kollektivunterschrift zu zweien erteilt werden.

**Zeichnungs-
berechtigung**

Art. 25

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Geschäftsführung der Genossenschaft an eine Geschäftsleitung zu übertragen.

Geschäftsführung

Art. 26

Der Verwaltung obliegt die Leitung der Genossenschaft sowie die Aufsicht und Kontrolle der Geschäftsleitung.

**Pflichten und
Befugnisse der
Verwaltung**

Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Vorbereitung der Geschäfte der Generalversammlung;
- b) Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung;
- c) Genehmigen des Budgets;
- d) Die mit der Geschäftsführung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der Gesetze, der Statuten und Reglementen zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen;
- e) Erlass der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie von weiteren, für den Geschäftsbetrieb notwendigen Reglementen und/oder Weisungen;
- f) Abschluss von Energiebezugs- und Lieferverträgen sowie von weiteren, für den Geschäftsbetrieb notwendigen Verträgen und Vereinbarungen;

- g) Ernennung und Abberufung der Geschäftsleitung und deren Vorsitzenden;
- h) Behandlung von weiteren Geschäften, die gemäss Gesetz oder Statuten nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Geschäftsleitung

Art. 27

Der Geschäftsleitung obliegt im Rahmen des Geschäftsreglementes und der Kompetenzordnung die Geschäftsführung

Aufgaben

Art. 28

Der Geschäftsleitung obliegen insbesondere:

**Pflichten und
Befugnisse der
Geschäftsleitung**

- a) Führung des Genossenschaftler Verzeichnisses;
- b) Vorbereiten der Verwaltungssitzungen in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten;
- c) Regelmässige Orientierung der Verwaltung über den Gang der Geschäfte und ausserordentliche Vorkommnisse;
- d) Antragstellung über die der Verwaltung zum Entscheid vorbehaltenen Angelegenheiten;
- e) Vollzug der Beschlüsse der Verwaltung;
- f) Erlass der für die Geschäftsführung erforderlichen Weisungen und Richtlinien im Rahmen der Beschlüsse der Verwaltung;
- g) Aufstellen und Überwachung des Budgets;
- h) Laufende Überwachung von Liquidität und Eigenmitteln;
- i) Personalplanung und Personalführung;
- j) Unterhalts-, Erneuerungs- und Investitionsplanung.

Revisionsstelle

Art. 29

Die Generalversammlung wählt eine Revisionsstelle, welche über die notwendige Zulassung gemäss den Vorschriften des Revisionsaufsichtsgesetzes verfügt.

Wählbarkeit

Art. 30

Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

Amtsdauer

Art. 31

Für die Revisionsstelle, deren Befugnisse und Pflichten sind die Bestimmungen des Obligationenrechts, Art. 906-908 OR in Verbindung mit Art. 727 ff. OR massgebend.

*Pflichten und
Befugnisse der
Revisionsstelle*

IV. Allgemeine Bestimmungen

Rechnungslegung und Gewinnverteilung

Art. 32

Die Jahresrechnung wird jährlich auf Ende des Geschäftsjahres abgeschlossen.

Jahresrechnung

Der Reingewinn wird ausschliesslich zur Häufung des Genossenschaftsvermögens verwendet (Art. 860 OR).

*Verwendung des
Reingewinns*

Statutenrevision

Art. 33

Die Revision der Statuten kann jederzeit auf Antrag der Verwaltung oder wenigstens des zehnten Teils der Genossenschafter von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden (Art. 888, Abs. 2 OR).

Statutenänderung

Auflösung und Liquidation

Art. 34

Die Generalversammlung ist zur Auflösung erstmals bei Anwesenheit von wenigstens Dreivierteln der Genossenschafter beschlussfähig.

Auflösung

Ist wegen ungenügender Teilnahme eine zweite Versammlung notwendig und sind an derselben mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend, so ist diese Versammlung beschlussfähig.

In beiden Fällen ist für die Auflösung Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Ein solcher Beschluss ist zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Sofern von der Generalversammlung nichts anderes beschlossen wird, ist die Liquidation von der Verwaltung durchzuführen.

**Handelsregister,
Liquidation**

Art. 35

Das nach Tilgung sämtlicher Schulden verbleibende Vermögen wird der Politischen Gemeinde Weiach übertragen zur Nutzung von anderen genossenschaftlichen Zwecken oder zur Förderung gemeinnütziger Bestrebungen in der Gemeinde Weiach (OR Art. 913 Abs. 4).

Restvermögen

Vorkaufsrecht der Gemeinde Weiach

Art. 36

Der politischen Gemeinde Weiach steht, nach Auflösungsbeschluss durch die Generalversammlung, das Vorkaufsrecht zu.

Vorkaufsrecht

Bekanntmachung und Mitteilungen

Art. 37

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das Schweizerische Handelsamtblatt.

**Bekanntmachungen,
Mitteilungen**

Publikationsorgan für die übrigen Bekanntmachungen und Mitteilungen ist die Webseite der EGW.

Schlussbestimmungen

Art. 38

Soweit diese Statuten nicht etwas anderes bestimmen, gelten die einschlägigen Bestimmungen des Schweizerischen Obligationenrechtes.

Obligationenrecht

Art. 39

Diese Statuten treten mit der Eintragung im Handelsregister in Kraft.

Sämtliche Statuten und Änderungen früheren Datums werden damit aufgehoben.

Diese Statuten wurden von der Ordentlichen Generalversammlung am 14.03.2018 genehmigt.

Weiach, 14.03.2018

Inkraftsetzung



Der Präsident:
Marcel Griesser



Der Aktuar:
Roger Kappeler